

Brüderkirche gehört<sup>2)</sup>; um welche Zeit jedoch selbiges zusammen getragen ist, oder aus welchen Ursachen solches aufgestellt, ist nicht gewiß. Dieses Manuscript ist sicher nicht vor dem Jahre 1565 entstanden. Es wird in demselben gesagt: daß Johann Haverlandt offenbarer Notar diese Urkunden aus ihren lateinischen Copieen, wie derselbe solche ex tempore zum besten habe verdeutschten mögen, in teutscher Sprache geschrieben, und daß sie mit denselbigen in ihrem Verstande einhellig lauten, bekenne er mit seiner eigenen Handschrift. Das ganze Manuscript, welches zwei und funfzig Seiten (jedoch ohne Seitenzahl) enthält, ist von einer Hand zusammengetragen, und der Gerichtschreiber Barwertt Nortmeig bekennet zu verschiedenen Malen, daß diese Abschrift mit der in seinen Händen habenden Copie von Wort zu Worten übereinstimme. Da sich nun der hier im Anhange unter II. beigebrachte Brief des Rathes der

gebildet. Nach diesen beiden Kupfern zu urtheilen, trifft die von Görgeß bezeichnete Stelle richtig zu, welche ich daher ebenfalls ohne Bedenken annehme. Überdem bezeugen sowohl Merians (Zeilers) Topographie S. 58, als auch Winkelmanns Stammbaum S. 65, daß diese beiden Capellen am Mosthause gestanden hätten.

In welchem Jahre solche übrigens abgebrochen sind, habe ich nicht auffinden können. Im Jahre 1707 war von den Capellen bereits nichts mehr zu sehen; dieses Zeugniß legt Kethmeier ab, im I. Theile seiner Kirchenhistorie, S. 87. Der Abbruch der Capellen ist mithin zwischen 1688 und 1707 zu suchen.

<sup>2)</sup> Kethmeier hat seine Nachrichten ebenfalls aus dem Archive der Brüderkirche geschöpft. Kirchenhistorie I., S. 180.